



Pet 4-20-11-8005-016442

10407 Berlin

Urlaub von Arbeitnehmern

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Der Petent fordert einen gesetzlichen Anspruch auf Sonderurlaub wegen des Todes von Tieren, zu denen eine emotionale Nähebeziehung bestanden hat.

Zur Begründung dieses Anliegens führt der Petent im Wesentlichen aus, dass der würdevolle Abschied von geliebten Haustieren für viele Menschen ebenso wichtig sei, wie die Bestattung Angehöriger. In beiden Fällen müsse den Hinterbliebenen Zeit für Trauer und Heilung zugestanden werden. Ziel des geforderten gesetzlichen Anspruchs sei es auch, die gesellschaftliche Akzeptanz für den Umgang mit Tod und Trauer nach dem Abschied von einem Tier zu stärken. Ein solcher Anspruch könne letztlich die Arbeitsmoral und Zufriedenheit von Angestellten stärken. Um einer Zweckentfremdung vorzubeugen, seien entsprechende Nachweise gegenüber dem Arbeitgeber zu erbringen, wie gegebenenfalls ein Nachweis über die Tötung des Tieres in einer Tierarztpraxis, die Rechnung über einen Bestattungsauftrag oder ein Versicherungs- oder Steuernachweis.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bereits nach geltendem Recht die Erbringung der Arbeitsleistung verweigern können, wenn ihnen die Arbeitsleistung unter Abwägung des der Leistung entgegenstehenden Hindernisses mit dem Leistungsinteresse des Arbeitgebers unzumutbar ist (§ 275 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB). Ob der Tod eines Tieres zur Unzumutbarkeit der Erbringung der Arbeitsleistung für einen Arbeitnehmer führt, muss richtigerweise im jeweiligen Einzelfall entschieden werden.



noch Pet 4-20-11-8005-016442

Soweit ersichtlich, wurde noch nicht höchstrichterlich entschieden, ob und ggf. inwieweit der Tod eines Tieres eine Verhinderung aus persönlichen Gründen im Sinne des § 616 BGB darstellen kann, die den Arbeitgeber vorbehaltlich der Abbedingung der Vorschrift - zur Fortzahlung der Vergütung verpflichtet.

Denkbar ist, dass untergesetzliche Regelungen Ansprüche auf (entgeltliche) Freistellung vorsehen. So konkretisieren etwa zahlreiche Tarifverträge Freistellungsansprüche der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen wegen vorübergehender Verhinderungen aus unterschiedlichen Gründen. Darüber hinaus kommt in Betracht, dass manche Arbeitgeber auch ohne rechtliche Verpflichtung bezahlten Sonderurlaub gewähren.

Im Übrigen ist es Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen unbenommen, kurzfristig Erholungsurlaub (§ 3 Bundesurlaubsgesetz) zu beantragen, den der Arbeitgeber nur bei Entgegenstehen dringender betrieblicher Belange oder vorrangig zu berücksichtigender Urlaubswünsche anderer Arbeitnehmer ablehnen darf.

Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Ausschuss empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.